

**EINKOMMEN ZUM AUSKOMMEN!  
VON ARBEIT MUSS MAN LEBEN KÖNNEN –  
UND OHNE ARBEIT AUCH.**



**WELCHE SOZIALEISTUNGEN KOMMEN IN FRAGE?**

**AUFSTOCKENDES HARTZ IV**

Zwar ist die Antragstellung nervig und der Leistungsbezug mit einigen Pflichten verbunden. Und es wird geprüft, wie hoch das Ersparnis ist. Doch ein Auto im Wert bis 7.500 Euro schließt Hartz-IV-Leistungen nicht aus, genauso wenig wie Ersparnisse unterhalb des Vermögens-Freibetrags von 150 Euro je Lebensjahr (= 8.250 Euro z.B. für einen 55-Jährigen). Jeder Person im Haushalt steht für den Lebensunterhalt eine feste Pauschale zwischen 234 € (für kleine Kinder bis fünf Jahren) und 399 € (für allein lebende Erwachsene) zu. Hinzu kommt die Warmmiete bis zu bestimmten Obergrenzen sowie ein Freibetrag für Erwerbstätige von maximal 330 €. Liegt das eigene Netto-Haushaltseinkommen unter dem Hartz-IV-Anspruch, dann wird die Differenz als Aufstockungsbetrag ausgezahlt.

Zuständig sind die Jobcenter.

**BEISPIEL 2: ALLEINERZIEHENDE MIT EINEM KIND**

Marina Wagner verdient 1.250 €. Sie ist allein erziehend, hat einen vierjährigen Sohn und zahlt 470 € Miete. Netto verdient Marina Wagner (Steuerklasse II) 976 €. Dazu kommen 184 € Kindergeld und 133 € Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt, weil der Kindsvater keinen Unterhalt zahlt. Das verfügbare Haushaltseinkommen der kleinen Familie beträgt bisher 1.293 € (= 976 + 184 + 133 €).

**LEISTUNGSANSPRÜCHE:**

- 270 € aufstockendes Hartz IV oder  
112 € Wohngeld plus  
7 € Kinderzuschlag (also zusammen 119 €)

**BEISPIEL 3: EHEPAAR MIT ZWEI KINDERN**

Jens Hille verdient 2.100 € brutto, netto bleiben 1.636 €. Seine Frau Franziska ist Hausfrau und kümmert sich um die beiden Kinder (7 und 12 Jahre). Die Familie bekommt 368 € Kindergeld. Das verfügbare Haushaltseinkommen liegt somit bisher bei rund 2.000 € (1.636 € + 368 € = 2.004 €). Die Hilles zahlen 700 € Warmmiete.

**LEISTUNGSANSPRÜCHE:**

- 0 € aufstockendes Hartz IV (kein Anspruch)  
162 € Wohngeld plus  
245 € Kinderzuschlag (also zusammen 407 €)

**IN DER REGEL GILT:** Bei Mehr-Personen-Haushalten und einem vergleichsweise »hohen« Verdienst sind Wohngeld und Kinderzuschlag günstiger, bei sehr niedrigen Verdiensten meistens Hartz IV.

**RAT & HILFE**

- DGB-Ratgeber:  
»Hilfen für Beschäftigte mit geringem Einkommen«  
[www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)
- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite:  
[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de).
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdiener von ver.di: [www.verdi-erwerbslosenberatung.de](http://www.verdi-erwerbslosenberatung.de)

IMPRESSION: V.I.S.D.P.: HORST SCHMITTHINNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSPUNKT, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL: 030.86876700. TEXT: MARTIN KÜNKLER, GESTALTUNG: SUP-B.I.D.E

**INFO 608**  
Stand: Januar 2015

Informationen für

**GERINGVERDIENENDE**

Mehr Geld in der Haushaltstasse:

**SOZIALEISTUNGEN  
FÜR ARBEITNEHMERINNEN  
UND ARBEITNEHMER**



Koordinierungsstelle  
gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen



gefördert von  
Hans Böckler  
Stiftung



## LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

*Vielfach reicht das eigene Einkommen trotz Arbeit nicht aus, um gut über die Runden zu kommen – vor allem, wenn man Teilzeit arbeitet, einen niedrigen Stundenlohn bekommt oder Kinder hat.*

*Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Bei Teilzeit kann auch ein mittlerer Verdienst schnell knapp werden, wenn davon mehrere Personen leben müssen. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Mindestlohn ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, greift flächendeckend aber erst im Jahr 2017.*

*Wir möchten Dich daher auch über die Sozialleistungen informieren, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hier und heute bekommen können – und die die Haushaltsskasse spürbar aufbessern können.*

*Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen. Sie sind keine Almosen. Vielmehr besteht auf die Leistungen ein Rechtsanspruch, wenn Du die Voraussetzungen erfüllst.*



## WANN LOHNT EIN ANTRAG AUF SOZIALELISTUNGEN?

Wenn Dein Einkommen unter den Werten der Tabelle liegt, hast Du wahrscheinlich einen Anspruch auf Wohngeld, auf einen Kinderzuschlag oder aufstockendes Hartz IV. Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, hängt vor allem von der Höhe Deiner Miete und Deines Wohnortes ab. Bei Haushalten mit Kindern ist auch das Alter der Kinder ausschlaggebend.

*Wir empfehlen: Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht.*

## MONATLICHES NETTO-HAUSHALTSEINKOMMEN

UNTER...	Beispiel Berlin	Beispiel Eberswalde*
Ein-Personen-Haushalt	1.100 €	1.060 €
Alleinerziehende, 1 Kind	1.420 €	1.340 €
(Ehe)Paar ohne Kind	1.490 €	1.420 €
(Ehe)Paar, 1 Kind	1.770 €	1.680 €
(Ehe)Paar, 2 Kinder	1.960 €	1.880 €

\* Und andere Regionen mit niedrigen Mieten.

● Du musst alle Einkommen – **mit Ausnahme des Kindergeldes** – in Deinem Haushalt zusammenzählen: Arbeitseinkommen, empfangener Unterhalt, Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente.

## BEISPIEL 1: EIN-PERSONEN-HAUSHALT

Silvia Schmitz arbeitet Teilzeit. Sie verdient 1.000 € brutto, das sind netto 790 €. Die Warmmiete beträgt 400 €.

### LEISTUNGSANSPRÜCHE:

299 € aufstockende Hartz-IV-Leistungen oder  
102 € Wohngeld

Silvia Schmitz hat die Wahl: Sie kann Hartz IV beantragen, weil es ihr mehr Geld bringt. Dann muss sie allerdings Einladungen zu Meldeterminen beim Jobcenter nachkommen. Sie kann aber auch auf Hartz IV verzichten und Wohngeld beantragen. Dann ist sie nicht am Gängelband des Jobcenters, hat aber rund 200 € weniger zum Leben.

## WELCHE SOZIALELISTUNGEN KOMMEN IN FRAGE?

### WOHNGELD

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Die Höhe hängt von der Größe des Haushalts, dem Einkommen und der Miete ab. Der Antrag ist relativ einfach. Es wird nur das Einkommen geprüft. Vermögen spielt praktisch keine Rolle. Bezieher von Wohngeld haben – anders als bei Hartz IV – keine weiteren Pflichten zu erfüllen.

Wohngeld kannst Du bei Deiner Kommune beantragen (Rathaus, Bürgeramt).

### KINDERZUSCHLAG

Den Zuschlag gibt es zusätzlich zum Kindergeld. Er beträgt bis zu 140 € pro Kind und Monat. Einen Anspruch kannst Du haben, wenn Du mit mindestens einem unverheirateten Kind unter 25 Jahren zusammen wohnst, für das Du auch Kindergeld bekommst.

Das Elterneinkommen muss zwischen einer gesetzlich vorgegebenen Mindest- und Höchstgrenze liegen.

Hat das Kind eigenes Einkommen – dazu zählt auch Unterhalt – dann wird der Zuschlag um dieses Einkommen gekürzt.

Zuständig ist die Familienkasse bei der Arbeitsagentur – also die Stelle, die auch das Kindergeld auszahlt.

Der Kinderzuschlag und das Wohngeld können gleichzeitig bezogen werden.